

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge wird auf	217.071.821 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.311.038 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.351.784 EUR
somit auf	-3.887.433 EUR

Im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf

203.064.163 EUR

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf

218.632.530 EUR

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf

16.602.525 EUR

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf

37.577.083 EUR

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf

21.963.000 EUR

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf

3.460.368 EUR festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01011-01122), Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkte 02011-02102 mit Ausnahme Produkt 02041), Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03011-03021), Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“ (Produkte 04011-04071), Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ (Produkte 05011-05091), Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06011-06032), Produktbereich 08 „Sportförderung“ (Produkte 08021-08022), Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkte 09011-09031), Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkte 10011-10031), Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ (Produkt 11031), Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ (Produkte 12011-12012), Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkte 13011-13031), Produktbereich 14 „Umweltschutz“ (Produkt 14011), Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ (Produkt 15011), Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkte 16011-016012) und Produktbereich 17 „Stiftungen“ (Produkt 17011).

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf einen Betrag in Höhe von

20.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

37.237.500 EUR festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.887.433 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 75.000.000 EUR

§ 6 Steuersätze der Gemeinde

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	625 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs

Entfällt

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:

1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,

1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,

1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabhängig sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bewirtschaftungsregeln

Stellenplan

1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.

1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.

2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunal-haushaltsverordnung

2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:

- zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
- Personalaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen

2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:

- Investive Auszahlungen
- Personalauszahlungen
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für

das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. März 2024 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12. April 2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17. April 2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

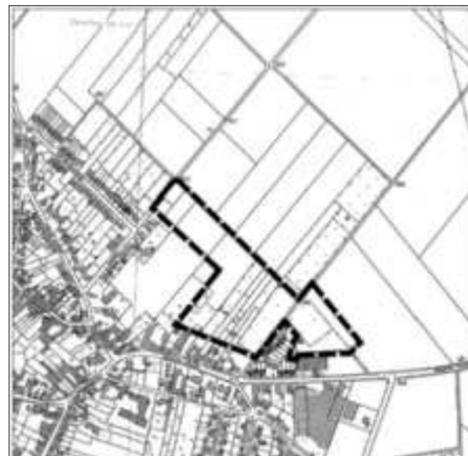
Betr.: Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung „Lohweg“ – Ortsteil Neukirchen beschlossen.

Ziel der 33. Flächennutzungsplanänderung ist es, in Zukunft eine zusammenhängende Wohnbaufläche von insgesamt 5,2 ha östlich des Lohwegs, nördlich der Roseller Straße und beiderseits der Straße Mühlenhof zu schaffen, die nach Norden, zur freien Landschaft hin, mit einer ökologischen Ausgleichsfläche von 2,5 ha begrenzt wird.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen
FNP-Änd.-Nr.: 33. Änderung
Bezeichnung: „Lohweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **30.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=44358>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (nicht am 01.05.2024, 09.05.2024, 10.05.2024, 20.05.2024, 30.05.2024 und 31.05.2024) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura-2000-Gebiete und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

2. Zum Thema Artenschutz ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie einer Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände; insbesondere mit Informationen zur Haselmaus und Fledermaus- (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) und Vogelarten sowie einer Beschreibung durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen (u.a. CEF-Maßnahmen).

3. Eine verkehrsgutachterliche Stellungnahme über die Leistungsfähigkeit wesentlicher Verkehrsknoten im näheren Umfeld der geplanten Wohnbauflächen (Bebauungsplan N 47) und deren prognostizierte zukünftige Leistungsfähigkeit.

4. Bisher bei der Stadt Grevenbroich eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Grevenbroich, den 18.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – hier: **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 57 „Hilmar-Krüll-Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 57
Bezeichnung: „Hilmar-Krüll-Straße“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **30.04.2024 bis einschließlich 05.06.2024** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=44072>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (**nicht am 01.05.2024, 09.05.2024, 10.05.2024, 20.05.2024, 30.05.2024 und 31.05.2024**) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden erneut öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Artenschutz, Natura-2000-Gebiete, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Kultur und sonstige Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

2. Zum Thema Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Ausführungen zur Vorprüfung (Stufe I) und einer vertieften Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe II), insbesondere mit Informationen zu Fledermausarten, Vogelarten und dem Feldhamster.

3. Ein Verkehrsgutachten zur verkehrstechnischen Anbindung des Neubaugebiets Wevelinghoven-Süd einschließlich dem Bebauungsplan Nr. W 57, insbesondere mit Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen bestehender Knotenpunkte im Umfeld des Plangebiets (Beurteilung der heutigen Verkehrssituation und Prognose 2030).

4. Eine schalltechnische Untersuchung zum Rahmenplan Wevelinghoven Süd mit plangebietsbezogenen Ausführungen zum Thema Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und aktiven sowie passiven Schallschutzmaßnahmen.

5. Ein Bodengutachten mit Angaben zum Bodenaufbau, Bodendurchlässigkeit und der Wasserführung des Bodens im Bereich der K 10/ L361 zur Bewertung der Versickerungseignung.

6. Eine Entwurfsplanung zur Erschließung des Plangebiets, u.a. mit Angaben zur technischen Ausgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, öffentlicher Stellplätze und von Fuß- und Betriebswegen.

7. Eine Entwurfsplanung zur Entwässerung innerhalb des Plangebietes mit Aussagen zur Lage und Höhe der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie dem geplanten Regenrückhaltebecken.

8. Eine Starkregenbetrachtung zum Umgang mit Starkregenereignissen innerhalb des Plangebietes auf Grundlage der beabsichtigten Bebauung und Erschließung.

9. Ein Freianlagenentwurf mit Aussagen der Gestaltung der öffentlichen Grün- und Freiräume.

10. Ein Geothermiekonzept mit Aussagen zur Nutzbarmachung geothermaler Energie.

11. Ein Geruchsgutachten eines Industriebetriebs (Fa. Intersnack) im Einwirkungsbereich zum Plangebiet, insbesondere mit Informationen zu möglichen Geruchsbelastungen

12. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen

- Verkehrstechnische Erschließung und Anbindung des Plangebiets
- Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 361/K10
- Anbaubeschränkungszone an der L 361
- Bergbauliche Verhältnisse und Grundwasserhältnisse
- Entwässerung
- Erdbebengefährdung und Baugrund
- Bodendenkmale
- Bodenschutz
- Immissionsschutz (Gewerbe, Verkehr, Gerüche)
- Natur- und Landschaftspflege (Kompensationsberechnung)
- Rohölpipeline
- Löschwasserversorgung
- Erschließungsplanung und Starkregen
- Richtfunkverbindungen
- Hochspannungsfreileitung

Grevenbroich, den 18.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlaments für die Stadt Grevenbroich wird in der Zeit vom **21. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Besprechungsraum 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (siehe 1.), bis spätestens am **24. Mai 2024**, 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Besprechungsraum 1 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Rhein-Kreis Neuss

oder

- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder

- wenn die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024, 12.00 Uhr, versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können nur von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlen@grevenbroich.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über www.grevenbroich.de) als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann

sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, also **Samstag, 08. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel ,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – **rot** – und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Grevenbroich, den 19.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976

(Fn 1)

Aufgrund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.1900 (BGBl. III 7100 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl. I S. 774), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 11.03.1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger von der Stadt Grevenbroich zu Marktzwecken zur Verfügung gestellter Grundstücke wird Marktstandgeld nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 (Fn 4)

(1) Die Höhe der Marktstandgelder beträgt:
a. bei Wochenmärkten 0,63 Euro je Quadratmeter und Markttag,
b. bei Jahrmärkten und sonstigen Märkten in

Klasse	Größe der Marktstände von - bis m ²	pro m ² und Markttag Euro	Mindestbetrag je Markttag Euro	Mindestbetrag ist fällig wenn von - bis m ²
I	0 - 50	0,28	6,00	1 - 20
I	51 - 100	0,21	15,00	51 - 70
I	101 - 500	0,14	28,00	101 - 200
II	0 - 50	0,42	8,00	1 - 20
II	51 - 100	0,32	22,00	51 - 70
II	101 - 500	0,21	42,00	101 - 200
III	0 - 50	0,63	13,00	1 - 20
III	51 - 100	0,47	33,00	51 - 70
III	101 - 500	0,32	63,00	101 - 200
IV	0 - 50	1,10	22,00	1 - 20
IV	51 - 100	0,83	58,00	51 - 70
IV	101 - 500	0,55	110,00	101 - 200

(2) Für Imbiss- und Getränkestände, ausgenommen Zelt-pavillons, wird in der Klasse I der dreifache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben. Für Imbiss- und Getränkestände einschließlich der Zelt-pavillons in den Klassen II bis IV wird der 3,4-fache Satz nach dem vorstehenden Tarif erhoben.

(3) Pro Jahrmarktveranstaltung werden höchstens drei Tage gerechnet.

(4) Eine Aufstellung der Jahrmarktveranstaltungen der Stadt Grevenbroich und deren Einstufungen in die Klassen I bis IV ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) Bruchteile eines Quadratmeters werden nach vollen Quadratmetern bei der Berechnung des Marktstandgeldes in Ansatz gebracht. Das Marktstandgeld wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung erhoben.

(2) Übertagt der Umfang der Waren die Unterlagen, auf denen sie sich befinden, so wird das Marktstandgeld nach dem Umfang der Waren bemessen.

§ 4 (Fn 3)

(aufgehoben)

§ 5 (Fn 3)

(1) Das Marktstandgeld ist durch den Beschicker unbar zu zahlen und auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen bzw. im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

(2) Die Veranlagung erfolgt über Gebührenbescheid.

§ 6 (Fn 5)

(1) Das Marktstandgeld ist für die grünen Märkte nach Bescheid Erteilung in monatlich gleichen Raten jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und zahlbar. Das Jahr wird mit 48 Wochen berechnet. Das Marktstandgeld für die Jahrmärkte und sonstigen Märkte wird nach Bescheid Erteilung einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung fällig bzw. bei späterer Bescheidung sofort. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird der zugewiesene Standplatz nicht oder teilweise nicht benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung geleisteten Marktstandgeldes.

(3) Ein vom Zahlungspflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung des vollen Marktstandgeldes anderweitig zugewiesen werden.

(4) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(5) Rückständige Marktstandgelder werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(6) Die Marktstandgelder können auf Antrag im Einzelfall wegen sachlicher oder persönlicher Härten aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(7) Bei allen Jahrmarktveranstaltungen, bei denen die festzusetzenden Marktstandsgebühren unterhalb von 2.000 EUR liegen, wird vollständig auf die Erhebung ebendieser verzichtet. Diese Regelung ist zunächst auf 2 Jahre, bis zum 31.12.2025, befristet.

§ 7

(1) Gegen die Heranziehung zu Marktstandgeld stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides der Widerspruch bei der Stadtverwaltung und, falls der Widerspruch abgewiesen wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Marktstandgeldes nicht berührt.